

Allgemeine Geschäftsbedingungen der T. B. R. Teltower Baustoffrecycling GmbH

§ 1 - Allgemeines

Wir machen folgende Liefer- und Geschäftsbedingungen zum Gegenstand und Inhalt eines von uns unterbreiteten Angebotes und führen uns erteilte Aufträge auf Lieferung und/oder Leistung ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus - soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen - auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen eines Kunden werden selbst dann nicht Bestandteil oder Inhalt des mit uns geschlossenen Vertrages, wenn sie der Kunde regelmäßig auch für Bestellungen oder Auftragserteilung verwendet.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie für den einzelnen Vertrag oder gegenüber einem Kunden grundsätzlich schriftlich bestätigt haben.

§ 2 - Annahme Material

Es werden nur Materialien (Bau-, Baureststoffe) die frei von schädlichen Verunreinigungen und recyclebar sind. Bei der Anlieferung bzw. nach dem Abkippen werden Kontrollen vorgenommen. Entspricht das angelieferte Material nicht der wie vor genannten Beschaffenheit, wird das Material durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Anlieferers entsorgt sofern der Anlieferer den Abtransport nach Aufforderung nicht unverzüglich selbst vornimmt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.

Des Weiteren bestätigt der Auftraggeber, dass er den Inhalt der am Anlagenort einsehbaren Geschäftsordnung gelesen hat und anerkennt.

Die T. B. R. GmbH hat das Recht vor Abnahme der Materialien zu prüfen, ob die Beschaffenheit des angelieferten Materials den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Dies ist nicht verpflichtend.

§ 3 - Abholung Material

Für die verkauften Materialien/Produkte übernimmt die T. B. R. GmbH keine Gewährleistung, sofern nichts anderes vereinbart ist oder die T. B. R. GmbH zwingend haftet.

Der Käufer hat die Verpflichtung, die in Empfang genommene Ware auf optisch erkennbare Mängel zu überprüfen. Dies gilt auch für zu geringe Mengen. Etwaige Mängel müssen innerhalb von fünf Tagen nach Lieferung oder Inempfangnahme bei der T. B. R. GmbH angezeigt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Mitteilungspflicht gilt die Ware angesichts des betreffenden Mangels als genehmigt. Wegen eines unwesentlichen Mangels der Ware stehen dem Käufer keine Rechte zu. Zudem kann der Käufer nur Nacherfüllung verlangen, wobei der T. B. R. GmbH berechtigt ist, zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu wählen.

Die T. B. R. GmbH haftet nicht für weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind oder mögliche Folgekosten.

§ 4 - Preise

Die Annahme von recyclebaren Baustoffen bzw. von kompostierfähigem Material ist kostenpflichtig. Hier liegt die jeweils gültige Preisliste zugrunde. Die Abholpreise unserer Materialien sind ebenfalls daraus zu entnehmen. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

§ 5 - Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, außer, wir haben sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in unseren Angeboten sind möglich und behalten sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

§ 6 - Lieferungen

Von uns genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass wir ausdrücklich eine schriftliche Lieferterminzusage gegeben haben. Teillieferungen sind jederzeit möglich.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. von uns nicht zu vertretene Schwierigkeiten selbst beliefert zu werden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen usw. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung sowie einer anschließenden angemessenen Nachlauffrist hinauszuschieben oder nach unsere Wahl, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Verwiegungen, Wiegenote gilt als Übernahmeschein, auf dem der Herkunftsort vermerkt werden muss. Der Auftraggeber garantiert schriftlich die Umweltverträglichkeit seiner Lieferung oder bei einer von ihm im Auftrag gegebenen Abholung. Auf besondere Veranlassung sind Prüfzeugnisse vorzulegen.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Ein ausreichend befestigter mit schweren Lastwagen unbehindert zu befahrener Anfuhrweg ist Voraussetzung. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

§ 7 - Kundenkonto

Für das Einrichten eines Kundenkontos muss der erforderliche Neukundenantrag ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit der Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug eingereicht werden. Nach Prüfung der T. B. R. GmbH erhält der Kunde eine Kundennummer, die ihn zum Kauf auf Wiegenote/Lieferschein berechtigt.

§ 8 - Zahlungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels (innerhalb von sieben Tagen) ohne Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarungen.

Wechsel werden nur auf besondere Vereinbarung entgegengenommen.

Wird die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, gerät der Vertragspartner in Verzug, so dass in diesem Fall Verzugszinsen mit 8 %-Punkten über Basissatz berechnet werden.

Sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. In diesen Fällen werden weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung ausgeführt.

Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum.

§ 9 - Straßenverkehrsordnung

Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung unter der Berücksichtigung, dass den Arbeitsmaschinen (Radlader, Bagger etc.) der T. B. R. GmbH grundsätzlich Vorfahrt zu gewähren ist. Des Weiteren ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 10 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenen Streitigkeiten ist Potsdam

Teltow, im Juli 2017

T. B. R. Teltower Baustoffrecycling GmbH